



**INHALT:** Amtsblatt-Redaktionsschluss – Verordnungen – Regierungssitzung – Gesetzesbeschluss des Landtages –  
Lebenshaltungskostenindex – Verlautbarungen

## Amtsblatt-Redaktionsschluss

Am Freitag, 23. Dezember 2016 erscheint das letzte Amtsblatt für das Jahr 2016. Redaktionsschluss: Dienstag, 20. Dezember 2016, 12.00 Uhr.

Die Herausgabe des ersten Amtsblattes im neuen Jahr erfolgt am Freitag, 13. Jänner 2017. Redaktionsschluss: Dienstag, 10. Jänner 2017, 12.00 Uhr. Sämtliche Einschaltungen werden ausschließlich in digitaler Form unter der E-Mailadresse: [amtsblatt@vorarlberg.at](mailto:amtsblatt@vorarlberg.at) entgegengenommen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

---

## Verordnung

### der Landesregierung über die Verlegung der Semesterferien im Schuljahr 2017/2018

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 7 Abs. 6 des Pflichtschulzeitgesetzes, LGBl.Nr. 31/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 47/2010 und LGBl.Nr. 6/2014, wird verordnet:

Im Schuljahr 2017/2018 wird der Anfang der Semesterferien für die öffentlichen Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie für die ganzjährigen Berufsschulen auf den 5. Februar 2018 vorverlegt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

---

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 1.2 (Frödischtal-Laternsertal-Dünserberg)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes wird verordnet:

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2016 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 20 Stück Kahlwild in der Wildregion 1.2 (Frödischtal-Laternsertal-Dünserberg) angeordnet.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 20 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**

Mag. Herbert Burtscher

## **Verordnung**

### **der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.3 (Saminatal)**

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes wird verordnet:

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2016 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 21 Stück Kahlwild in der Wildregion 4.3 (Saminatal) angeordnet.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 21 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**

Mag. Herbert Burtscher

---

## **40. Sitzung**

### **der Vorarlberger Landesregierung am 22. November 2016**

#### **MITTEILUNGEN:**

Eine Mitteilung von Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdiger über die in der Sitzung des Kuratoriums des Landeswohnbaufonds vom 15. November 2016 beschlossenen Kredit- und Zuschussgewährungen wird zur Kenntnis genommen.

#### **BESCHLÜSSE:**

Der Lebenshilfe Vorarlberg wird eine Bewilligung zur Durchführung einer Haussammlung im Juni 2017 erteilt.

Für die Planung und Errichtung eines Funktionsgebäudes in Massivbauweise auf dem Verkehrskontrollplatz in Nüziders wird ein Beitrag gewährt.

Die Verordnungen über die Erklärung der L 39 – Lastenstraße und der L 45a – Bleichestraße zu Landstraßen werden erlassen.

Für öffentliche Bibliotheken und Ludotheken, die ehrenamtliche Öffnungs- und Arbeitsstunden leisten, werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Zur Filmproduktion „ORF Universum History: Unser Österreich – Unser Land Vorarlberg“ wird ein Landesbeitrag gewährt.

Die Wohnhaussanierungsrichtlinie 2017 und die Wohnbeihilferichtlinie 2017 werden erlassen.

Es werden Neubauförderungsdarlehen für 95 Wohnobjekte im Ausmaß von € 11.055.500, Althausanierungsdarlehen für 8 Wohnobjekte im Ausmaß von € 695.600, Sanierungszuschüsse für 242 Wohnobjekte im Ausmaß von € 588.390 und sonstige Zuschüsse für 111 Wohnobjekte im Ausmaß von € 228.472,81 gewährt.

Für die Verlängerung des Ärztereitschaftsdienstmodells NEU werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

An 479 antragstellende Sportvereine wird für die teilweise Entschädigung ihrer Übungsleiter ein Beitrag gewährt.

An verschiedene Sportvereine werden Mittel zur Errichtung/Sanierung von Sportstätten ausbezahlt.

Der Marktgemeinde Rankweil (Sanierung der Kunsteisbahn), der Arbeiterkammer Vorarlberg (Berufsförderndes Kurswesen und Konsumentenberatung), verschiedenen Antragsstellern (Projekt „FAQ Bregenzerwald 2017“, Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben, Erweiterung des Nahwärmenetzes in Dornbirn Hatlerdorf), der ÖBB-Infrastruktur AG (Ausbau der Strecke von St. Margrethen nach Lauterach, 10. und 11. Teilzahlung, Versetzung der Kuppelstelle zur Baufeldfreimachung für den Vorplatz des Bahnhofes Lustenau), der Stadt Dornbirn (Aufwertung der Spiel- und Freiräume im Hermann-Gmeiner-Park), der Gemeinde Alberschwende (Projekt TOBELBACH SM 2016, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Gemeinde Kennelbach (LUXERBACH Projekt 2016, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) und der Gemeinde Mittelberg (DÜRRENBODENBACH Projekt 2014, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) werden Beiträge gewährt.

Der Projektauftrag „Luftqualitätsplan neu Vorarlberg“ wird zur Kenntnis genommen.

Für verschiedene Projekte im Rahmen des Programmes für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 bis 2020 werden Förderungsmittel zur Verfügung gestellt.

Die Richtlinien zur Förderung von Klein- und Kleinstschigebieten werden erlassen.

Mit der ÖBB Personenverkehr AG wird die „13. Ergänzung zum Vertrag über den Einsatz neuer Fahrzeuge im Schienenregionalverkehr, zusätzliche Verkehrsdienste und die Qualität des ÖPNV in Vorarlberg“ abgeschlossen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

---

PrsG-020-4/LG

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung**

#### **eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über die Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg – Sammelnovelle**

Der Landtag hat am 16. November 2016 ein Gesetz über die Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg – Sammelnovelle beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 11. Jänner 2017, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

## Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2001	102,4	109,2	142,4	222,4	388,1	4276
Jahresdurchschnitt 2002	104,4	111,3	145,1	226,7	395,6	4358
Jahresdurchschnitt 2003	106,0	113,0	147,4	230,2	401,8	4426
Jahresdurchschnitt 2004	108,0	115,1	150,1	234,5	409,2	4507
Jahresdurchschnitt 2005	110,5	117,7	153,5	239,9	418,6	4611
Jahresdurchschnitt 2006	112,1	119,4	155,7	243,4	424,7	4678
Jahresdurchschnitt 2007	114,5	122,0	159,1	248,7	433,9	4779
Jahresdurchschnitt 2008	118,2	125,9	164,2	256,7	447,8	4933
Jahresdurchschnitt 2009	118,8	126,6	165,1	258,0	450,1	4958
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jänner 2015	132,0	140,5	183,3	286,5	500,0	5507
Februar 2015	132,4	140,9	183,8	287,3	501,4	5523
März 2015	133,9	142,6	186,0	290,7	507,3	5588
April 2015	134,1	142,7	186,1	291,0	507,8	5593
Mai 2015	134,4	143,1	186,6	291,7	509,2	5608
Juni 2015	134,6	143,2	186,8	292,0	509,6	5613
Juli 2015	134,1	142,7	186,1	291,0	507,8	5593
August 2015	133,8	142,5	185,8	290,4	506,9	5583
September 2015	134,3	143,0	186,5	291,5	508,7	5603
Oktober 2015	134,2	142,8	186,3	291,2	508,3	5598
November 2015	134,3	143,0	186,5	291,5	508,7	5603
Dezember 2015	134,8	143,5	187,2	292,5	510,5	5623
Jänner 2016	133,6	142,2	185,5	290,0	506,2	5575
Februar 2016	133,8	142,4	185,7	290,3	506,7	5580
März 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
April 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
Mai 2016	135,2	143,9	187,8	293,5	512,3	5642
Juni 2016	135,4	144,1	187,9	293,8	512,8	5647
Juli 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
August 2016	134,6	143,2	186,8	292,1	509,7	5614
September 2016	135,5	144,2	188,1	294,1	513,3	5653
Oktober 2016 <sup>1)</sup>	135,9	144,6	188,7	295,0	514,8	5670

1) vorläufiger Wert

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rucker

## Verlautbarung

### Wertanpassung der Naturschutzabgabe zum 1. Jänner 2017

Gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, beträgt die Höhe der Naturschutzabgabe ab dem 1. Jänner 2017:

- a) bei Steinen ..... 36,45 Cent pro Tonne  
b) bei Sand, Kies und Schuttmaterial ..... 72,90 Cent pro Tonne.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Sylvia Mödlagl-Paul

---

## Verlautbarung


### der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Errichtung einer öffentlichen Apotheke

Gemäß § 48 Apothekengesetz wird verlautbart, dass Mag. pharm. Johanna Morscher, wohnhaft in 6800 Feldkirch, Wolf-Huberstraße 21, mit Eingabe vom 9. November 2016 um die Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke mit der Betriebsstätte in Satteins (voraussichtlicher Standort Alte Schlinserstraße 4), angesucht hat.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch geltend machen. Später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

**Der Bezirkshauptmann**

Mag. Herbert Burtscher

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.  Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.  Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.